

Del Senatium.

Der hiesige Rath, der sich
von Eingen-Angst
manuieren zugestehen,
in Fall, das der Rath
lath, lang, nicht von
nicht Kosten. Vnyflay
der in dem Angst
manuieren Eingen, der
allmanthausen zum
Vnyflay- und Falschung
des Vnyflayman nicht
das allmanthausen bei
gestagnieren haben zu
gestagnieren, und zu Eilgen
inorden; nicht und, zum
nützigen Eingen der
inman noch Eitrag
und Güter nötig se
banden Hühnerman
sich: das jeder
Rath

Handwritten text in cursive script, likely a letter or document. The text is written in German and appears to be a formal or legal statement. The first line reads: "Kaisers dem Ant, bey". The text continues with "misch Konstitutionen Kot", "haben, den Hitzung zu", "sollen möge. Dessen", "Wunsch, ausstehen", "dass an das gemeine Gut", "bezahlt, gründet sich", "auf die große Billigkeit."

Den ferner den Hitzung
lung zufallende Vorteil,
an sich auf so geringen
anollen, setzt dieselbe ^{das}
bey dem in Stand derjen-
rigen zu leisten nach,
den Hitzung - Gutten-
den gemein, gehalten
werden soll, so wie nicht
billiger ist, als dass die
Hitzung von der an-
kanten und in der
Hitzung anstehen
den

2
Im Eingangsbezogenen
In Güte, Folge und
Korrekturen, manne nbaue
eine sichtliche Antze
sichere kann, aufsfändig
manne.

Dieser gedoppelte
Zusatz einer, eines Auf
Stellung vbbauenden
Tatze, und einer von
jemanden fannnen
zu prajudizieren, an
weist.

Man sollte immer
von Geist diesen in
manne auf das Beste
einer milden somit
allen Vorzue und
Kritik manne
Im Hingewand
abzuerkennen
Wey

mit malisan mein dural
 bau bibliisfan wogastan
 dan, als dirjauiga En
 sunist nolle d'fusthing
 Annusfan, mit malisan
 mein, ofuaribgast, zu
 basannan die En seban.

S
 Iwerp

hain-gastannu

Ad Amplissimum Senatorem
Spont. & personalem Deputatum

Mastr.
de Ramin & Drabovrad
de de Vandenbruggen
Stiftung

in hancur
Dni 26. März 1781.

~~Stiftung~~

Ad f. b. Christ. de in
de Ramin & Drabovrad
ofua. Ramin & Drabovrad
Stiftung & Drabovrad
Stiftung & Drabovrad

148.

5
Darauf abgemacht
Eid, sich nicht der St. mi-
nistratur der Dr. Sen-
ckenberg'schen Stiftung,
der schon seit der in dem
Dürger-Gesetz von
Noll-Gebau der Dr.
bilden Dürger- und
Dagbrenner, bat.

Remittatur ad Senatum,
mit dem ofunabgebe
Nachtrag, das die
ab Gens, auf die
Anweisung folgend, abzu-
stellen werden.

Presol: Coram Deput: ordinari
et. 7. Decembr 1781.

Lectum in Senatu et. 11. Decembr
1781. et conclus: Colla non ab fin-
bay bewandern lassen.

264

Schmidt 12. 12. 79
2

Pro Notitia.

man findet das Verzeichnis der freien
Administratoren des Bürger-Spitals
der Stadt d. h. der Collegen
angegeben, und ist daher nicht
nötig, alles mit denselben
wieder ganz einzuführen, son-
dern nur in so fern, und in
so lange, als das Collegium dome-
nicum medicorum in der Stadt
so wieder gegründet $\frac{2}{3}$ Revolu-
en der Bürger-Spital und
frei

früher zu überlegen sich geruht se,
lassen wird, mit dem von
dem Herrn Medatore aufger.
Wassers Honorario hat dem
Jüngsten Sohn willig und zu
bit. Das übrige ist ein
Büchlein des Glucks von dem
So 14. des September 1779
Jüngstgeborene Instruction anbe.
trifft, wird das hier angelegte
Königliche Hofstaatsarchiv von
Sohn m. pr. Altes Mag. und
Joh. geben. Frankfurt d. 1. Febr.
1779. L. J. D. G. d. d.

P. P.

Das Stadtschultheiß Dr. Ruppel wird
 mit dieser Schrift darüber gead-
 rathet, daß der Herr
 Amtshausbesitzer H. Ruppel
 sich nicht beschweren
 dürfe, wenn die in der
 Wüste angelegten neuen
 Wege nach dem neuen
 sind privilegiert, an einem
 Rast Pflanzung zu sein.
 Die

Ich, Ludwig Friedrich Wittenberg, folge
Kochbucher, bestimme in und
noch gebrauchten, mit
Hilfsbuch so fahrung des
Land,

Wittenberg
2. 8. Dec;
1780.

Lw. Wittenberg

gekauft von
Lw. Wittenberg.

276
und
p. 11

h.

N^o 20.

16. 3. 1782

Der Khtia:

11

mit dem auftrag, die Honoraria für
wofür, und bis zum 18ten Aug.
a. c., dem obbliebenen Kuch
festen Jnteressen zu zahlen,
und die davon statt der
möglichten, und wie die
eigentlich, ganz zurückzuführen.

Frankf. d. 16. März: 1782.

Wurf. Leo. D. G. H. L.

N^o 28. Zwanzig Hundstücken des
griechischen Syndicus Schütz von
Jahre 1779 in 1782

171.

~~N^o 28.~~

Die jetzt in Verwaltung befindlichen Collegien
 die zum nöthigen Einrichtungs der
 Kaufmännischen Schulen sowohl als der Abstellung
 zunehmender Requisitionen an löbl. Land
 betref in Überlegung stand, wurde beschlossen:

Es sind sämtliche löbl. Land
 Kaufmannschaften einzurufen,
 über die Immobilien der
 Kaufmännischen Anstalten
 einzurufen, daß für die
 Einweisung und Abzug
 oder der nöthigen Anweisung
 nicht jedem Immobilien, nicht
 besonders Kaufmannschaft
 Stellen gegeben werden,
 daß man bei dem Verkauf
 der Plätze den neuen Vertrag
 jedes Immobilien zuverlassen
 zu überlassen werden;
 auf welche die nöthig war,
 darüber besondere Reparaturen
 betrifft, sollte zumer — in
 Rücksicht, daß löbl. Land,
 auf die Materialien und
 die Kosten unverschieden Stellen
 den — vorausgesetzt durch
 Requisitionen zu veranlassen

Weg: An die Kaufmännische Verwaltung Administration.

"Auch zu besorgen, jedoch in
der Weise, daß man nicht
nicht jeder Person, lästliche
Burdens der requirierten
Besuche, über den Kopf,
bedenken der Befragung zu,
festigen, damit jeder auch
selbst in seiner eigenen
statum exigentiae bringen
— und ist man diesem
systeme künftigen
Collegium Wunsch zu geben.

Conclusum in Senata de 1. Maii.
1803.

in
w
22
stew
aw,
zu,
st
w
w
lute,
w
bew.

Insin. D. 14. März 1803

62.

N. 6.